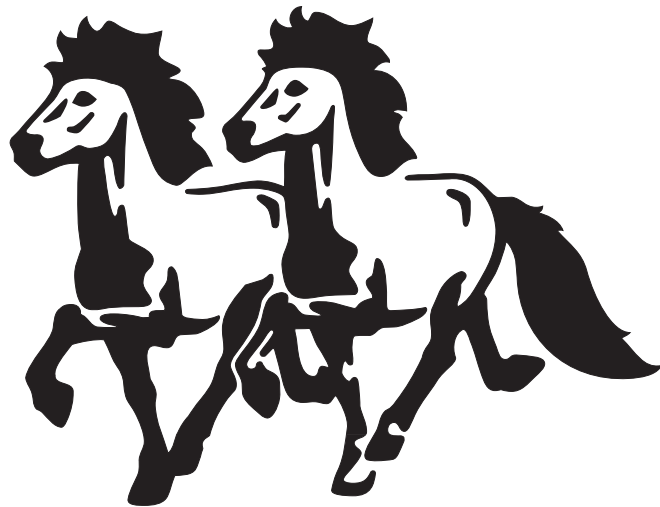


B III

Allgemeine Bestimmungen für die Lehrgangseiterausbildung



Abschnitt B III: Allgemeine Bestimmungen für die Ausbildung der Lehrgangseiter

§ 1 Zuständigkeit

- 1.1 Die Rahmenrichtlinien der API fallen in die Zuständigkeit der IPZV-Ausbildungsleitung. Als beratendes Gremium ist die IPZV-Ausbildertagung tätig, die sich aus den IPZV-Ausbildern, sowie der IPZV Bundesausbildungsleitung zusammensetzt. Die Genehmigung der API erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand des IPZV e.V.
- 1.2 Die Terminierung und Ausschreibung der Lehrgänge und Prüfungen erfolgt durch die Ausbildungsleitung in Rücksprache mit den Ausbildern.
- 1.3 Die An- und Aberkennung von IPZV Lehrgangseitern und Ausbildern erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand des IPZV.

§ 2 Lehrgangs- und Prüfungsort

- 2.1 Lehrgang sowie Prüfung werden auf vom IPZV genehmigten Ausbildungsstätten durchgeführt und vom IPZV geregelt. Es ist möglich, Lehrgänge auf mehrere Abschnitte verteilt durchzuführen.
- 2.2 Die Prüfungen für den Sachkundenachweis, IPZV-Wanderrittführer und Trainer C werden im Anschluss an den Vorbereitungskurs durchgeführt.
- 2.3 Die Prüfung für IPZV-Trainer B und A findet im Oktober als zentrale Prüfung statt.
- 2.4 Die Bereiterprüfung wird durch die Ausbildungsleitung in Rücksprache mit den Ausbildern des IPZV festgelegt.

§ 3 Lehrgangseiter

Lehrgangseiter sind die IPZV-Ausbilder. Dem jeweiligen Lehrgangseiter obliegt die Organisation der Vorbereitungslehrgänge und ggf. Prüfungen nach den jeweils vorliegenden Ausführungsbestimmungen.

Die Angaben über die erforderlichen Unterrichtseinheiten (UE = 45 Minuten) sind als Anhaltspunkte zu verstehen. Der Lehrgangseiter richtet das Programm eigenverantwortlich nach den jeweiligen Gegebenheiten aus.

§ 4 Gebühren

Gemäß IPZV-Gebührenordnung. Die Lehrgangengebühren für den Sachkundenachweis, die Trainereinführung und die Trainerkurse, erhebt der Lehrgangseiter. Sämtliche anderen Kurs-, Prüfungs-, Anmelde- und Bearbeitungsgebühren werden von der Geschäftsstelle erhoben.

§ 5 Prüfungskommission

- 5.1 Die Prüfungskommission besteht aus drei IPZV-Ausbildern. Einzelne Fächer oder Teile eines Fachs können von einem Mitglied der Kommission eigenverantwortlich geprüft werden. Es liegt im Ermessen der Prüfer getrennt zu richten und gemeinsam zu besprechen.
- 5.2 Bei allen Prüfungen kann der jeweiliger Lehrgangseiter Prüfer, aber nicht Prüfungsvorsitzender sein. Kein weiteres Mitglied der Prüfungskommission darf auf der Prüfungsanlage angestellt oder tätig sein. Dies gilt nicht für die zentrale Prüfung.

§ 6 Rücktritt und Ausschluss

- 6.1 Tritt ein Bewerber vor Prüfungsende zurück oder versäumt er den für die Prüfung festgesetzten Zeitpunkt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- 6.2 Ein Bewerber kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt, eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch begeht.
- 6.3 Liegen der Prüfungskommission ausreichende Entschuldigungsgründe für das Versäumnis oder den Rücktritt vor, so können bereits abgelegte Prüfungsteile anerkannt und die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden.

§ 7 Prüfungsergebnis

- 7.1 Das Prüfungsergebnis lautet bestanden, nicht bestanden oder nicht bestanden.
- 7.2 Noten werden in den Prüfungsfächern mit 1 bis 6 mit halben Noten vergeben.
- 7.3 Die Note für die Gesamtnote wird wie folgt bezeichnet:
- 7.4

Note 1.0	- 1.5	= mit Auszeichnung bestanden
Note 1.51	- 1.99	= sehr gut bestanden
Note 2.0	- 2.5	= gut bestanden
Note 2.51	- 3.5	= befriedigend bestanden
Note 3.51	- 4.0	= bestanden
Note 4.01	- 6.0	= nicht bestanden
- 7.5 Die Gesamtprüfung gilt als bestanden, wenn in allen Fächern eine 4 bzw. besser erreicht wurde.
- 7.6 Bewerber haben die Prüfung nicht bestanden, wenn ein Einzelfach mit schlechter als 4,00 benotet wurde
- 7.7 Jedes Prüfungsfach kann separat wiederholt werden. Zwischen dem Trainerlehrgang und dem Bestehen sämtlicher Fächer dürfen nicht mehr als 5 Jahre ab dem 01. 01. des auf den Lehrgang folgenden Kalenderjahres liegen. Danach verfallen die auch schon bestandenen Prüfungsfächer.
- 7.8 Die Prüfungskommission spricht eine Empfehlung aus, ob der Kurs wiederholt werden soll.

§ 8 Prüfungsprotokoll

Das vom Prüfungsvorsitzenden gefertigte Prüfungsprotokoll muss von allen Prüfern unterzeichnet und an die IPZV-Geschäftsstelle und an die Ausbildungsleitung gesandt werden. Der Prüfungsteilnehmer erhält einen Notenbogen mit seinen Ergebnissen.

§ 9 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse / Zeugnis und Qualifikation

Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgt im Anschluss an die Prüfung. Nach bestandener Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugnis, das ihn nach seiner Ernennung berechtigt, die entsprechende IPZV Trainerbezeichnung zu führen. Die Trainerlizenz des DSB wird durch den IPZV beantragt. Die Gültigkeitsdauer der Trainerlizenzen wird durch die Rahmenrichtlinien des DSB festgelegt.

§ 10 Wiederholung der Prüfung

Zwischen dem Trainerlehrgang und dem Bestehen sämtlicher Prüfungsfächer dürfen nicht mehr als 5 Jahre ab dem 01. 01. des auf den Lehrgang folgenden Kalenderjahres liegen.

§ 11 Einsprüche

Einsprüche sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Prüfungsergebnisses (Notenbogen) schriftlich an die IPZV Geschäftsstelle zu richten. Das weitere Verfahren ist in der Rechtsordnung, IPO, Teil D, § 6 Ziffer 3, geregelt.

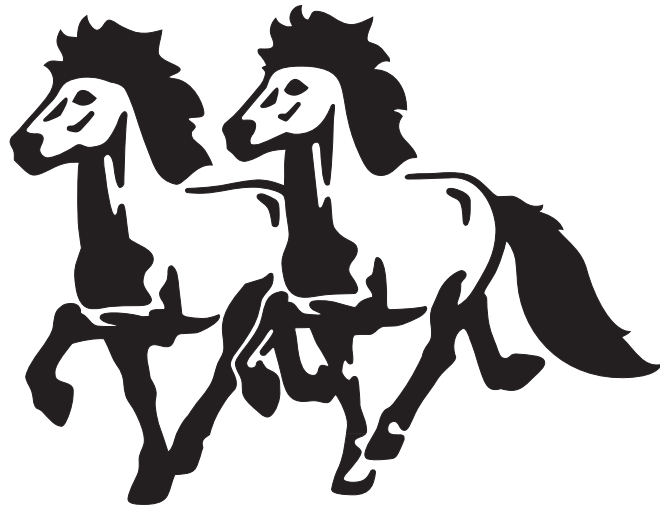
§ 12 Fortbildung

Die IPZV-Trainer sind verpflichtet, alle zwei Jahre an den vom IPZV veranstalteten Fortbildungen teilzunehmen. Fortbildungen bei anderen Organisationen, wie FN oder FEIF sind im Wechsel möglich. Die erforderlichen 16 UE dürfen aufgeteilt werden. Die Verlängerung der Lizenz erfolgt bei entsprechender Vorlage der Fortbildungsbescheinigung durch die IPZV-Geschäftsstelle.

§ 13 Sonderregelungen

- 13.1 Sonderregelungen oder Abweichungen von der API können in Ausnahmefällen und auf Antrag von der Ausbildungsleitung, und/oder dem geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.
- 13.2 Die Anerkennung gleichartiger Qualifikationen der FEIF-Anschlussverbände erfolgt auf Antrag nach Prüfung durch die Ausbildungsleitung

B IV
Trainer



IPZV-Einführungslehrgang „Islandpferde halten und reiten“ mit Sachkundenachweis Pferdehaltung

A Ziel

Zulassungsvoraussetzung für alle IPZV-Lehrgänge zum Lehrgangsleiter.
Beratung für Anwärter (Trainer / Bereiter / Betriebsleiter) hinsichtlich Eignung und weiterer Ausbildung.

B Zulassungsvoraussetzungen

- Mitgliedschaft im IPZV
- Vollendung des 17. Lebensjahres
- Teilnahme am Lehrgang „Sachkundenachweis Pferdehaltung“

C Lehrgangsleiter

IPZV-Ausbilder.

D Lehrgangsdauer

Fünf Tage (Sachkunde 3 Tage, Trainereinführung 2 Tage) mit 42 UE plus einen Prüfungstag.

E Lehrgangsinhalte

Teil I: Für alle Teilnehmer

- a) Pferdeverhalten und Umgang mit Pferden
- b) Pferdehaltung
- c) Pferdefütterung
- d) Pferdegesundheit und Hygiene
- e) Rechtliche Grundlagen und Tierschutz
- f) Betriebsführung, Organisation

Teil II: Voraussetzung für die Teilnahme an IPZV-Lehrgangskursen

- g) Grundausbildung des Pferdes
- h) Einführung in die Unterrichtserteilung
- i) individuelle Beratung inkl. Reiten

F Sachkundeprüfung

Theorie:

Eine theoretische Prüfung zu den Bereichen a) bis f).

Praxis:

Prüfung in praktischer Pferdehaltung (z.B.: Führen eines Pferdes, Zustandskontrolle von Pferden, subjektive Futterwertbestimmung, Verladen, praktische Pferdepflege).

Das Prüfungsergebnis lautet bestanden oder nicht bestanden.

G Prüfungskommission:

Zwei IPZV-Ausbilder oder ein Ausbilder und ein pferdeerfahrener Amtstierarzt, Fachtierarzt für Pferde oder Tierschutzvertrauensperson des LV/IPZV.

IPZV-Wanderrittführer → Wird zur Zeit überarbeitet Stand Januar 2008

A Ziel

Der Wanderrittführer ist in der Lage eine Reitergruppe im Straßenverkehr und im Gelände zu führen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der Belange des Umweltschutzes, Tierschutzes und der Unfallverhütung. Des Weiteren kann er mehrtägige Wanderritte planen, organisieren und leiten.

B Zulassungsvoraussetzungen

- IPZV-Mitgliedschaft
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- IPZV-Freizeitreitabzeichen
- Prüfung nach IPZV Einführungslehrgang „Islandpferde halten und reiten“
- Ritterfahrung: Nachgewiesene Ritterfahrung auf Wanderritten, WWI oder Distanzritten (-rennen) ab 30 km über insgesamt mindestens 200 km.
- Nachweis eines absolvierten Erste Hilfe-Kurses (max. zwei Jahre alt).
- Vorlage eines aktuellen polizeilichen Führungszeugnisses (max. drei Monate alt).
- Vorlage eines Lebenslaufes unter besonderer Berücksichtigung des reiterlichen Werdegangs
- Die Teilnahme am IPZV-Lehrgang für Wanderrittführer

C Lehrgangsleiter

IPZV-Ausbilder.

D Lehrgangsdauer

Fünf Tage mit 40 UE plus einen Prüfungstag.

E Lehrgangsinhalte

- a) Reiten im Gelände
- b) Leiten einer Reitergruppe im Gelände
- c) Reiten mit Handpferd
- d) Sattelung, Zäumung, Ausrüstung
- e) Training von Pferd und Reiter
- f) Planung, Vorbereitung und Durchführung von Wanderritten
- g) Orientierung
- h) Verhalten im Straßenverkehr, Betretungsrecht
- i) Aufsichtspflicht, Haftung, Unfallverhütung
- j) Beurteilung der Verfassung des Pferdes
- k) Erkennen und Vermeiden von Krankheiten (Erste Hilfe bei Pferden)

F Prüfung

Theorie:

Eine theoretische Prüfung zu den Themen a) bis k).

Praxis:

Führen einer Gruppe im Gelände und im Straßenverkehr mit zusätzlichen praktischen Aufgaben wie Karte lesen, Zustandsbestimmung, Temporeiten, Pause etc. Pferdepflege und Versorgung vor und nach dem Ritt.

G Prüfungskommission

Zwei IPZV-Ausbilder.

IPZV-Trainer C**A Ziel**

Der IPZV-Trainer C ist der Ausbilder für den Breitensport, insbesondere für Anfänger, Freizeit- und Wanderreiter.

B Zulassungsvoraussetzungen

- IPZV-Mitgliedschaft
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- IPZV-Reitabzeichen Silber oder Freizeitabzeichen Gold
- Prüfung nach IPZV-Einführungslehrgang „Islandpferde halten und reiten“
- Nachweis eines absolvierten Erste Hilfe-Kurses (max. zwei Jahre alt)
- Vorlage eines aktuellen polizeilichen Führungszeugnisses (max. drei Monate alt)
- Vorlage eines Lebenslaufes unter besonderer Berücksichtigung des reiterlichen Werdegangs
- Teilnahme am IPZV-Trainer C Lehrgang

C Lehrgangleiter

IPZV-Ausbilder.

D Lehrgangsdauer

16 Tage mit 120 UE plus zwei Prüfungstage.

E Lehrgangsinhalte

Theorie:

- a) Allgemeine Theorie
- b) Reitlehre
- c) Referat
- d) Klausur Sportlehre

Praxis:

- e) Gangreiten
- f) Dressurreiten
- g) Signalreiten
- h) Trailreiten
- i) Bodenarbeit
- j) Unterrichtserteilung
- k) Handpferdereiten oder Longieren

F Prüfung

Theorie:

Je eine theoretische Prüfung zu den Fächern a) bis d).

Grundsätzlich werden die Theorieprüfungen mündlich durchgeführt. Es ist möglich, die Teilprüfung "Sportlehre" vorab schriftlich zu prüfen. Die Prüfungsfragen werden von der Prüfungskommission in Rücksprache mit dem Lehrgangleiter gestellt. Die Endnote Theorie errechnet sich als Durchschnitt der Einzelnoten.

Praxis:

Je eine praktische Prüfung zu den Fächern e) bis k).

Die Endnote Praxis errechnet sich als Durchschnitt der Einzelnoten.
Die Gesamtnote errechnet sich als Durchschnittsnote der Einzelnoten aller Prüfungsfächer.

G Prüfungskommission

Mindestens drei IPZV-Ausbilder.

H Fortbildung / Lizenzershalt

Die Fortbildung erfolgt im Zweijahresrhythmus.

Die Lizenz kann auf Antrag maximal vier Jahre ruhen. Zur anschließenden Wiedererlangung der Lizenz muss der Trainer

- einem IPZV-Ausbilder während eines mindestens sechstägigen API-Lehrgangs assistieren.
- eine API-Tagung besuchen.
- an einer Fortbildung für IPZV-Trainer C teilnehmen.

Die entsprechenden Nachweise müssen bei der IPZV-Geschäftsstelle eingereicht werden.

IPZV-Trainer B**A Ziel**

Der IPZV-Trainer B ist der Ausbilder für den vielseitig orientierten Islandpferdereiter. Er ist qualifiziert für die Betreuung von Reiter und Pferd von der Grundausbildung bis zu den Grundlagen des Wettkampfreitens.

B Zulassungsvoraussetzungen

- IPZV-Mitgliedschaft
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Reitabzeichen Gold
- IPZV-Trainer C mit mindestens halbjähriger Tätigkeit oder IPZV Bereiter
- Nachweis eines absolvierten Erste Hilfe-Kurses (nicht älter als drei Jahre)
- Vorlage eines aktuellen polizeilichen Führungszeugnisses
- Vorlage einer Ergänzung des Lebenslaufes unter besonderer Berücksichtigung des reiterlichen Werdegangs
- Die Teilnahme am IPZV-Trainer B Lehrgang

C Lehrgangsführer

IPZV-Ausbilder.

D Lehrgangsdauer

18 Tage mit 150 UE.

Praktikum:

Vor Lizenzershalt (möglichst nach dem Trainerkurs) muss der Bewerber ein mindestens siebentägiges Praktikum bei einem IPZV-Ausbilder ablegen. Hierüber wird ein Protokoll erstellt, das dem Ausbilder zur Genehmigung vorzulegen ist und der Anmeldung zur Prüfung beigefügt sein muss.

Prüfung:

Die Prüfung zum IPZV-Trainer B wird als zentrale Prüfung mind. einmal jährlich angeboten.

E Lehrgangsinhalte

Theorie:

- a) Pferdehaltung.
- b) Reitlehre
- c) Allgemeine Theorie
- d) Hausarbeit und Referat.

Der Bewerber hat innerhalb einer festgesetzten Frist eine schriftliche Arbeit über ein Thema des Prüfungsgebietes anzufertigen und vorzutragen. Das Thema stellt der Ausbilder nach Anhörung des Bewerbers. Der Umfang sollte zwischen 10 und 25 DIN A4 Seiten liegen. Für den Vortrag steht eine UE (45 min.) zur Verfügung. Die Bewertung erfolgt durch den Lehrgangsführer.

- e) Klausur Sportlehre

Praxis:

- f) Gangreiten: Gemäß V2 und F2
- g) Rennpassreiten: Grundlegende Fertigkeiten im Rennpassreiten gemäß PP2
- h) Dressurreiten: In der Gruppe, gemäß D 3
- i) Reiten im leichten Sitz und Springen: Einzelaufgabe

- j) Ausprobieren eines fremden Pferdes.
- k) Unterrichtserteilung.

F Prüfung

Theorie:

Je eine theoretische Prüfung zu den Fächern a) bis e). Die Noten für d) und e) vergibt der Ausbilder während des Lehrgangs.

Die Theorieprüfungen werden mündlich durchgeführt. Die Endnote Theorie errechnet sich als Durchschnitt der Einzelnoten.

Praxis:

Je eine praktische Prüfung zu den Fächern e) bis j).

Die Endnote Praxis errechnet sich als Durchschnitt der Einzelnoten.

Die Gesamtnote errechnet sich als Durchschnittsnote der Einzelnoten aller Prüfungsfächer.

G Prüfungskommission

Mindestens drei IPZV-Ausbilder.

H Fortbildung / Lizenzerhalt

Die Fortbildung erfolgt im Zweijahresrhythmus.

Die Lizenz kann auf Antrag maximal vier Jahre ruhen. Zur anschließenden Wiedererlangung der Lizenz muss der Trainer

- einem IPZV-Ausbilder während zwei API-Lehrgängen assistieren, wobei einer davon, ein 6-tägiger Reitabzeichenkurs sein muß.
- eine API-Tagung besuchen.
- an einer Fortbildung für IPZV-Trainer B teilnehmen.

Die entsprechenden Nachweise müssen bei der IPZV-Geschäftsstelle eingereicht werden.

IPZV-Trainer A**A Ziel**

Der IPZV-Trainer A ist der Ausbilder für alle Bereiche des Islandpferdereitens einschließlich der Betreuung des Spitzensports.

B Zulassungsvoraussetzungen

- IPZV-Mitgliedschaft
- Vollendung des 24. Lebensjahres
- IPZV-Trainer B mit mindestens dreijähriger Tätigkeit
- IPZV-Jungpferdebereiter (ab 01.01.2010)
- Nachweis eines absolvierten Erste Hilfe-Kurses (max. drei Jahre alt)
- Vorlage eines aktuellen polizeilichen Führungszeugnisses (max. drei Monate alt)
- Vorlage eines Lebenslaufes unter besonderer Berücksichtigung des reiterlichen Werdegangs
- Teilnahme am IPZV-Trainer A Lehrgang

C Lehrgangisleiter

IPZV-Ausbilder.

D Lehrgangsdauer

18 Tage mit 150 UE.

Prüfung:

Die Prüfung zum IPZV-Trainer A wird als zentrale Prüfung einmal jährlich angeboten.

E Lehrgangsinhalte

Theorie:

- a) Pferdehaltung.
- b) Reitlehre
- c) Allgemeine Theorie.
- d) Hausarbeit und Referat

Der Bewerber hat innerhalb einer festgesetzten Frist eine schriftliche Arbeit über ein Thema des Prüfungsgebietes anzufertigen und vorzutragen. Das Thema stellt der Ausbilder nach Rücksprache mit dem Bewerber. Der Umfang sollte zwischen 15 und 25 DIN A4 Seiten liegen. Für den Vortrag steht eine Unterrichtseinheit zur Verfügung. Die Bewertung erfolgt durch den Lehrgangisleiter.

- e) Klausur Sportlehre

Praxis:

- f) Gangreiten V1 oder F1
- g) Töltreiten gemäß T1
- h) Rennpassreiten gemäß PP1
- i) Dressurreiten D2 als Einzelaufgabe
- j) Reiten im leichten Sitz und Springen als Einzelaufgabe
- k) Ausprobieren eines fremden Pferdes.
- l) Unterrichtserteilung.

F Prüfung

Theorie:

Je eine theoretische Prüfung zu den Fächern a) bis c), außerdem die Noten für die Fächer d) und e).

Für die Fächer a) bis c) werden dem Teilnehmer die Prüfungsfragen schriftlich übergeben. Nach einer 15-minütigen Vorbereitungszeit referiert er zu den gestellten Fragen. Hierfür stehen ihm ca. 15 Minuten zur Verfügung.

Die Endnote Theorie errechnet sich als Durchschnitt der Einzelnoten.

Praxis:

Je eine praktische Prüfung zu den Fächern f) bis l).

Die Endnote Praxis errechnet sich als Durchschnitt der Einzelnoten.

G Prüfungskommission

Mindestens drei IPZV-Ausbilder.

H Fortbildung / Lizenzertalt

Die Fortbildung erfolgt im Zweijahresrhythmus.

Die Lizenz kann auf Antrag maximal vier Jahre ruhen. Zur anschließenden Wiedererlangung der Lizenz muss der Trainer

- einem IPZV-Ausbilder während zwei API-Lehrgängen assistieren, wobei einer davon, ein 6-tägiger Reitabzeichenkurs sein muß.
- eine API-Tagung besuchen.
- an einer Fortbildung für IPZV-Trainer A teilnehmen.

Die entsprechenden Nachweise müssen bei der IPZV-Geschäftsstelle eingereicht werden.

IPZV-Ausbilder

A Ziel

Der IPZV-Ausbilder ist berechtigt, für den IPZV Vorbereitungslehrgänge und Fortbildungsveranstaltungen für Lehrgangleiter, Bereiter und Richter abzuhalten und die entsprechenden Prüfungen abzunehmen. Hierzu muss eine umfassende fachliche Qualifikation sowie persönliche Eignung sichergestellt sein.

Die Ernennung und Aberkennung zu diesem Status erfolgt nach Bedarf des Verbandes im geschäftsführenden Vorstand unter Anhörung der Ausbildungsleitung.

B Zulassungsvoraussetzungen

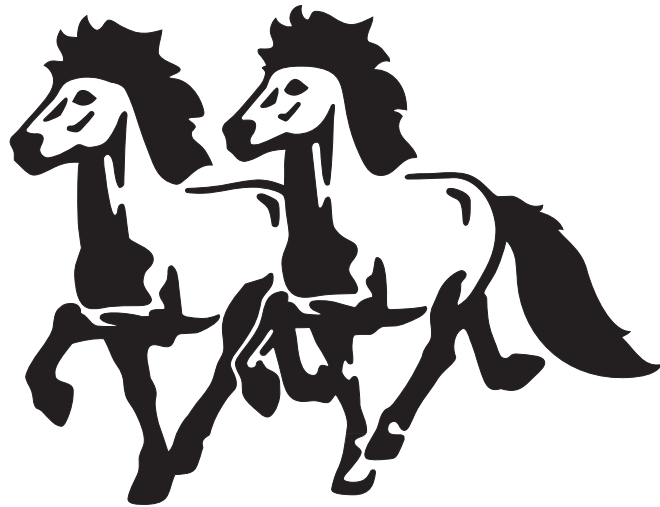
Ein IPZV-Trainer A kann sich bewerben, wenn er die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Mindestens dreijährige Tätigkeit als IPZV-Trainer A.
- Erfolgreiche Durchführung von mindestens fünf IPZV-Reitabzeichen-Kursen
- Mitarbeit als Assistent bei mindestens einem IPZV-Trainer C, B/A sowie je einem IPZV-Materialrichter- und einem IPZV-Sportrichter-Lehrgang.
- Nach der Mitarbeit findet eine ausführliche Beurteilung durch die IPZV-Ausbilder statt, bei denen der Bewerber assistiert hat. Mit der Mitarbeit kann erst nach einjähriger Tätigkeit als IPZV-Trainer A begonnen werden.
- Regelmäßiger Einsatz als IPZV-Sportrichter mit A-Lizenz.
- Regelmäßiger Einsatz als API-Richter.
- Regelmäßiger Einsatz als IPZV-Materialrichter.

Der Bewerber muss über die Voraussetzungen a) bis c) Bescheinigungen zusammen mit seiner Bewerbung vorlegen. Des Weiteren muss er angeben, ob seinem Lebenslauf seit der Anmeldung zur Trainer A-Prüfung Ergänzungen hinzuzufügen sind und ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis beilegen.

Der Bewerbung wird an den geschäftsführenden Vorstand des IPZV gerichtet.

B V
Bereiter



IPZV-Einführungslehrgang Bereiter**A Ziel**

Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung zum IPZV-Jungpferdebereiter.
Beratung für Anwärter hinsichtlich Eignung und weiterer Ausbildung.

B Zulassungsvoraussetzungen

- Mitgliedschaft im IPZV
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Erfahrung im Umgang mit und der Ausbildung von Jungpferden
- Jungpferde beurteilen und einschätzen können
- Besitz des IPZV-Reitabzeichens Silber
- Einwandfreie charakterliche Haltung und Führung

C Lehrgangsleiter

IPZV-Ausbilder.

D Lehrgangsdauer

Drei Tage mit 24 UE.

E Lehrgangsinhalte

Praxis:

- a) Exterieurbeurteilung
- b) Bodenarbeit
- c) Freilaufen
- d) Gangeinschätzung
- e) Longen- und Doppellongenarbeit
- f) Fahren vom Boden aus
- g) Handpferdereiten

Theorie:

- h) Exterieurbeurteilung
- i) Ausbildung
- j) Ausrüstung
- k) Hufbeschlag
- l) Haltung und Pflege
- m) Fütterung
- n) Haltungs- und Rechtsfragen

F Abschlussbesprechung

Der Leistungsstand des Kursteilnehmers wird vom Ausbilder beurteilt und eine individuelle Empfehlung zur weiteren Aus- und Fortbildung gegeben.

IPZV-Jungpferdebereiter**A Ziel**

Befähigung zur Ausbildung von Jungpferden.

B Zulassungsvoraussetzungen

- Mitgliedschaft im IPZV
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- IPZV-Einführungslehrgang Bereiter
- Sachkundenachweis

C Pferdeaufnahme

Der Anwärter muss sechs garantiert nicht gerittene viereinhalb- bis fünfjährig-jährige Islandpferde zur Verfügung haben.

Anmeldung:

Die Ausbildungsleitung und die Geschäftsstelle nehmen die Anmeldungen entgegen und veranlassen einen Ausbilder, Materialrichter oder Trainer A, die Pferde und die Ausbildungsstätte zu begutachten und aufzunehmen.

Der Anwärter schickt innerhalb einer Woche die Aufnahmeunterlagen (Begutachtung, Fotos, Kopie der Abstammungsnachweise) an die Ausbildungsleitung.

Aufnahmekriterien Pferde:

- a) gesund
- b) einreife Zustand

Aufnahmekriterien Ausbildungsstätte:

- c) Stallplatz für jedes Pferd (Box, Doppelbox, Laufstall)
- d) täglicher Auslauf muss gewährleistet sein
- e) korrekte und artgerechte Haltung und Fütterung liegen in der Verantwortung des Anwärters
- f) fest eingezäunter, bei jedem Wetter bereiter Platz
- g) Longierzirkel mit fester Einzäunung
- h) Dressurviereck oder entsprechend großer, abgesteckter, ebener Platz
- i) Ovalbahn oder gutes Ausreitgelände

D Dauer

Der Anwärter hat ab dem Zeitpunkt der Pferdeaufnahme drei Monate Zeit, die Pferde einzureiten und auszubilden. Prüfungstermin und Prüfungsort werden von der Ausbildungsleitung festgelegt.

E Prüfungsinhalte

Praxis:

Mindestens vier der sechs Pferde müssen vorgestellt werden.

- a) Aufstellen der Pferde an der Hand
- b) Vorstellen der Pferde: Ein bis zwei Pferde im Freilauf, ein bis zwei Pferde Longe oder Doppellonge, ein Pferd Fahren vom Boden aus, ein bis zwei Pferde Handpferdereiten
- c) Vorstellen der Pferde unter dem Reiter: Jedes Pferd ca. 15 Minuten im Schritt, Trab, Tölt und Galopp auf beiden Händen. Ruhiges Stehen, große Linien. Trab- oder Töltarbeit nach Veranlagung (mit Begründung). Der Reiterrichter beurteilt die

Pferde hinsichtlich Reaktion, Freude an der Mitarbeit, Rittigkeit, Gangveranlagung, Charakter und Temperament.

- d) Mündliche Beurteilung der Pferde durch den Anwärter: Interieur, Exterieur, Gangveranlagung, Trainingszustand, Problem- und Einsatzmöglichkeiten.
- e) Vorlage des Berichtsheftes über die Ausbildung der Pferde.

Theorie:

- f) Pferdehaltung: Haltung, Pflege, Fütterung, Krankheiten, Tierschutz, Grundwissen Haltungsfragen
- g) Ausbildung: Ausbildung des Pferdes, Reitlehre und Gangarten, Grundzüge der Trainingslehre, Exterieurbeurteilung, Wettkampfreiten.

Die theoretische Prüfung kann nur anlässlich der zentralen Verbandsprüfung bzw. anlässlich der Bereiterprüfung abgelegt werden.

Das Ergebnis der praktischen Prüfung wird dem Anwärter im Anschluss in einem Einzelgespräch bekannt gegeben.

F Prüfungskommission

Zwei IPZV-Ausbilder und ein IPZV-Reiterrichter, wobei Ausbilder und Reiterrichter auch eine Person sein können.

G Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren sind der IPZV Gebührenordnung zu entnehmen

F Allgemeines

Nach Bestehen der praktischen und theoretischen Prüfung wird das Zeugnis „IPZV-Jungpferdebereiter“ von der Ausbildungsleitung ausgestellt. Die theoretische Prüfung muss spätestens vier Jahre nach der praktischen Prüfung abgelegt werden.

Die Anlage für die Prüfung muss geeignet und ordentlich sein. Helfer für den reibungslosen Ablauf sind erlaubt. Zweckmäßige, gepflegte Reitkleidung und Helm sind Pflicht.

IPZV-Bereiter

A Ziel

Befähigung zur Ausbildung, zum Beritt und zur Korrektur von Islandpferden.

B Zulassungsvoraussetzungen

- Mitgliedschaft im IPZV
- IPZV Reitabzeichen Gold
- bestandener Prüfungsteil Praxis zum IPZV-Jungpferdebereiter
- schriftliche Beurteilung der mitgebrachten Pferde muss den Prüfern vom Anwärter vor Beginn der Prüfung vorgelegt werden

C Prüfung

Praxis:

- a) Vorreiten eines Fünfgang- und eines Viergangpferdes: ähnlich einer IPZV-Materialprüfung für gerittene Pferde, freie Vorstellung des eigenen und eines Tauschpferdes in allen Gangarten.
- b) Dressurmäßiges Arbeiten mit einem Pferd mindestens auf Gehorsam B-Niveau (FIPO D3).
- c) Ausprobieren und Kommentieren eines fremden Pferdes.

Theorie:

- d) Umfangreiche Kenntnisse Pferdehaltung (Inhalte siehe IPZV-Jungpferdebereiter)
- e) Umfangreiche Kenntnisse Pferdeausbildung (Inhalte siehe IPZV-Jungpferdebereiter)

D Prüfungskommission

Drei IPZV-Ausbilder oder zwei IPZV-Ausbilder und ein IPZV-Reiterrichter.

E Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren sind komplett von den Teilnehmern zu übernehmen.

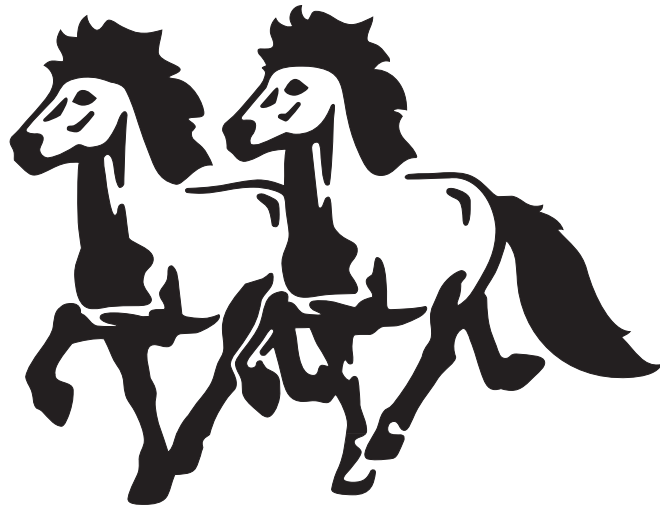
F Allgemeines

Die Prüfer und Prüfungsteilnehmer sollen in keinem Abhängigkeits- oder verwandtschaftlichem Verhältnis stehen.

Kleidung, Ausrüstung und Beschlagn müssen den Anforderungen der FIPO/IPO für Sportprüfungen entsprechen.

Es besteht Helmpflicht.

B VI
Richter



Abschnitt B VI: Richter

API-Prüfer

A Ziel

API-Prüfer nehmen IPZV-API-Prüfungen ab.

API-Prüfer sind:

- Die Ausbilder des IPZV
- Weitere vom geschäftsführenden Vorstand benannte Personen

B Zulassungsvoraussetzungen API-Prüfer können werden:

Trainer A, B und C können für die Prüfungen, für die sie ausbildungsberechtigt sind, API-Prüfer werden. Sie müssen an einem zweitägigen Einführungskurs „Inhalt und Durchführung von API-Prüfungen in Theorie und Praxis“ (API-Einführungslehrgang) teilgenommen haben.

Nach dem Einführungskurs müssen sie insgesamt mind. vier Praktika bei API-Prüfungen absolvieren, zwei davon, bei einem IPZV-Ausbilder. Die Praktika müssen neben IPZV-Reitabzeichen in Silber und Bronze mindestens eine Prüfung zu einem IPZV-Basispass Pferdekunde oder IPZV-Motivationsabzeichen und ein IPZV-Freizeitreitabzeichen enthalten. Insgesamt sind vier volle Praktikumstage Pflicht. Eines der beiden letzten Praktika muss bei einem IPZV-Ausbilder geleistet werden; dieser gibt eine Beurteilung über den Anwärter zum API-Prüfer ab (Einspruchsrecht). Der API-Anwärter muss an allen oben genannten Prüfungen mindestens zweimal mitgeprüft haben. Den Nachweis hierüber führt der API-Anwärter.

C Fortbildung / Lizenzerhalt

Die zur Ernennung und Lizenzerhaltung benötigten Qualifikations- und Fortbildungsnachweise müssen ohne Aufforderung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Ein API-Prüfer verliert seine Qualifikation, wenn er nicht innerhalb von zwei Jahren mindestens eine API-Prüfung durchgeführt oder abgenommen und an einer API-Fortbildung und -Tagung teilgenommen hat.

Zur Wiedererlangung der Qualifikation muss eine API-Fortbildung und -Tagung besucht werden und ein Praktikum während einer API-Prüfung bei einem IPZV-Ausbilder geleistet werden.

IPZV-Sportrichter: Allgemeine Bestimmungen

A Ziel

IPZV-Sportrichter richten auf IPZV-Turnieren

B Zulassungsvoraussetzungen

- IPZV-Mitgliedschaft
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Reitabzeichen Gold
- Nachweis der Teilnahme an den Richterkursen:
 - Kurs I: Grundlagen IPO (1 Tag)
 - Kurs II: Grundlagen Dressur/Sonstige Prüfungen (3 Tage)
 - Kurs III: Viergang/Tölt (2 Tage)
 - Kurs IV: Fünfgang/Pass (2 Tage)
 Der IPO – Kurs kann in Verbindung mit Kurs III und IV angeboten werden.
- Nachweis der bestandenen schriftlichen Prüfungen (Scheine) am Ende eines jeden Richterurses
- Nachweis von mind. 8 Richtpraktika bei A-Lizenz-Richtern in maximal drei aufeinander folgenden Jahren

C Prüfung

Hat der Anwärter alle Voraussetzungen erfüllt, kann er nach Einreichung der entsprechenden Unterlagen (Kopien) bei der Geschäftsstelle, die Prüfung bei der Ausbildungsleitung beantragen. Diese Prüfung wird nur bei genügender Anmeldezahl (mind. 4 Teilnehmer) durchgeführt. Der Termin wird den Anwärtern schriftlich mitgeteilt.

D Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus drei Personen. Ein oder zwei Ausbilder und ein oder zwei A-Lizenzrichter.

Theorie
Ausführliche Kenntnisse über Reitlehre, IPO und Richtwesen

Praxis
Gangprüfungen, Passprüfungen und Dressur auf B-Niveau

E Lizenzverlust

Bei Verlust der Lizenz kann er durch erneute Ablegung der Prüfung seine Lizenz wiedererlangen. (max. Ruhezeit: 5 Jahre)
In begründeten Ausnahmefällen kann der Richter einen Antrag bei der Richterleitung stellen und seine Lizenz max. zwei Jahre ruhen lassen. Vor dem erneuten Richteinsatz muss der Richter an einer Richtertagung und einer Richterfortbildung teilnehmen. Erst danach erhält die Lizenz wieder die Gültigkeit.

IPZV-Sportrichter C-Lizenz**A Ziel**

Richten aller Prüfungen außer LK1-3

B Zulassungsvoraussetzungen

- IPZV-Mitgliedschaft.
- Vollendung des 18. Lebensjahres.
- Nachweise der kompletten Prüfungen

C Lizenzertalt

Richterfortbildung alle 2 Jahre

Richtertagung alle zwei Jahre

Richten von mindestens drei Turnieren innerhalb zwei Jahren

IPZV-Sportrichter B-Lizenz**A Ziel**

Richten von allen Prüfungen außer LK 1

B Zulassungsvoraussetzungen

- Vollendung des 21. Lebensjahres
- IPZV-Mitgliedschaft
- Mindestens 1 Jahr in Besitz der C-Lizenz
- Nachweis von mindestens 6 Richteinsätzen (3 als Richterpraktika möglich) in den letzten zwei Jahren.

C Lizenzertalt

Richterfortbildung alle zwei Jahre

Richtertagung alle zwei Jahre

Richten von mindestens vier Qualifikationsturnieren bzw. vergleichbaren Turnieren im Ausland in zwei Jahren.

Zur Wiedererlangung der Lizenz nach Abstufung muss man, ab dem Zeitpunkt der Abstufung, drei Turniere in zwei Jahren richten.

IPZV-Sportrichter A-Lizenz**A Ziel**

Richten aller IPZV Sportprüfungen und Richterpraktikumsgeber für Anwarter, C-,B- und A-Lizenzen

B Zulassungsvoraussetzungen

- Vollendung des 24. Lebensjahres
- IPZV-Mitgliedschaft
- Mindestens zwei Jahre im Besitz der B-Lizenz
- Nachweis von mindestens 10 Richteinsätzen (5 als Richterpraktika möglich) und drei LK 1 Praktika (können Bestandteil der vorgeannten 5 Praktika sein) in den vergangenen 3 Jahren

C Lizenzertalt

Richterfortbildung alle zwei Jahre

Richtertagung alle zwei Jahre

Richten von mind. fünf Qualifikationsturnieren, DIM, DJIM oder vergleichbaren Turnieren im Ausland innerhalb von drei Jahren

Zur Wiedererlangung der Lizenz nach Abstufung muss man, ab dem Zeitpunkt der Abstufung, fünf Qualifikationsturniere in zwei Jahren richten.

IPZV-Materialrichter für Fohlen-, Basis- und Jungpferdeprüfungen**A Ziel**

IPZV-Materialrichter richten IPZV-Fohlen-, Basis- und Jungpferdematerialprüfungen

B Zulassungsvoraussetzungen

- Mitglied im IPZV
- im Besitz des IPZV-Reitabzeichen Gold oder Trainer B
- mindestens 25 Jahre alt

C Lehrgangsleiter

IPZV-Ausbilder

D Lehrgangsdauer

Die Ausbildung unterteilt sich in 2 Lehrgänge von unterschiedlicher Dauer

E Lehrgangsinhalte

Lehrgang I: 3 Tage (Theorie mit praktischer Anschauung)

- a) Anatomie und Exterieurlehre
- b) Zahnaltersbestimmung
- c) Gebäudebeurteilung
- d) Interieurbewertung
- e) Reitlehre, insbesondere Gangarten
- f) Messen in Theorie und Praxis
- g) Beurteilung von Gangarten
- h) Vererbungslehre und Erbkrankheiten
- i) Identifikation von Pferden inkl. Farben und Abzeichen
- j) Aufbau und Organisation von Materialprüfungen für Fohlen und Jungpferde
- k) Pferdezücht insbesondere Islandpferdezucht in Island und Deutschland und deren Organisation
- l) Entwicklungsgeschichte des Pferdes
- m) Zuchtdatenbank WorldFengur und BLUP-Zuchtwertschätzung
- n) Pferderassen

Lehrgang II: 4 Tage (Theorie und Praxis)

Theorie:

- a) IPZV- Reglement für Fohlen und Jungpferde
- b) Pferdezücht: Haltung, Pflege und Fütterung von Zuchtpferden, Aufzucht von Jungpferden, Aufzuchtfehler, fortpflanzungsbiologische Grundlagen, Organisation von Deckbetrieben, Gesundheitsvorsorge
- c) Entwicklung und Beurteilung von Fohlen und Jungpferden
- d) Gebäudebeurteilung von Fohlen und Jungpferden
- e) Beurteilung der Gänge von Fohlen und Jungpferden

Praxis:

- f) Gebäudebeurteilung
- g) Beurteilung der Gänge

h) Interieurbewertung

F Durchführung

Rahmenbedingungen für die Durchführung der Lehrgänge:

Theorieraum mit Video-Beamer und Leinwand (Lehrgang I und II)

Reithalle/Viereck zum Vorstellen der Fohlen/Jungpferde (Lehrgang II)

Anmerkung:

Der Lehrgang II muss aufgrund des Inhaltes (Fohlenbeurteilung) im Spätsommer / Herbst eines Jahres stattfinden.

Die Lehrgänge müssen an einem geeigneten Ort abgehalten werden, an dem das praktische Richten mit vielen Fohlen/ Jungpferden unterschiedlichster Qualität möglich ist.

Es müssen Pferde unterschiedlichster Gangveranlagungen und Qualitäten zur Verfügung stehen. Diese Pferde müssen für die Anwärter von erfahrenen Vorführern analog einer tatsächlichen Zuchtprüfung vorgestellt werden.

Ein Teil des praktischen Richtens kann anhand von Videoaufnahmen (Beamer notwendig) und Fotos (Gebäude) gelehrt werden. Dies darf jedoch nicht der überwiegende Teil des Lehrinhaltes sein.

G Praktika

Voraussetzung: teilgenommen an den Lehrgängen I bis II

Mitrichten bei IPZV-Fohlenmaterialprüfungen.

Mindestpferdezahl 100 Fohlen

Mitrichten bei IPZV-Materialprüfungen für Jungpferde und Basisprüfung. Mindestpferdezahl 80 Pferde

H Prüfung

Vorraussetzung/Grundlagen:

teilgenommen an den Lehrgängen I bis II & nachgewiesene Praktika

Örtlichkeiten siehe Lehrgänge (Halle, Viereck, Videoanlage usw.)

Die Prüfung findet anonym statt. Jeder Prüfling zieht am Anfang der Prüfung eine Nummer.

Theoretische Prüfung (mündlich):

Einzelprüfung, Dauer der mündlichen Prüfung: ca. 30 Minuten

Praktische Prüfung:

(nur im Herbst eines Jahres möglich)

Richten von mindestens 10 Fohlen und mindestens 10 Jungpferden

I Prüfungskommission (3Personen):

Die Prüfungskommission besteht aus 2 Ausbildern

J Fortbildung/Lizenzert

Die Materialrichter müssen jährlich an mindestens einer Fortbildung teilnehmen.

Innerhalb von 2 Jahren sind mindestens 50 ungerittene Pferde zu richten.

Es ist gestattet, als „Hilfsrichter“ oder Schreiber bei einem anderen Richter an Materialprüfungen tätig zu sein.

Vorbereitungskurs zur intern. Materialprüfung

A Ziel

Bestehen der internationalen Materialrichterprüfung (FIZO)

B Zulassungsvoraussetzungen

- Mitglied im IPZV
- Nationaler Materialrichter
- Nationaler Materialrichter für Fohlen-, Basis- und Jungpferdeprüfungen nach Reglement 11/2008 (bestandene Prüfung)

C Lehrgangisleiter

IPZV – Ausbilder mit intern. Materialrichterlizenz

D Lehrgangsdauer

Lehrgang III: 4 Tage (Praktisches Richten überwiegend gerittener Pferde)

E Lehrgangsinhalte

- a) Vorreiten eines Pferdes in allen Gangarten
- b) Praktisches Vermessen von Pferden
- c) Beurteilung der Gänge

F Durchführung

Rahmenbedingungen für die Durchführung:

Anlage: zugelassen für internationale FIZO-Prüfungen (250m-Passbahn)

Theorieraum mit Videoanlage mit Beamer und Leinwand

Der Lehrgang muss an einem geeigneten Ort abgehalten werden, an dem das praktische Richten mit vielen Pferden unterschiedlichster Qualität möglich ist.

Es müssen Pferde unterschiedlichster Gangveranlagungen und Qualitäten zur Verfügung stehen. Diese Pferde müssen für die Anwärter von erfahrenen Reitern analog einer tatsächlichen Zuchtprüfung vorgestellt werden.

Ein Teil des praktischen Richtens kann anhand von Videoaufnahmen (Beamer notwendig) und Fotos (Gebäude) gelehrt werden. Dies darf jedoch nicht der überwiegende Teil des Lehrinhaltes sein.

G Praktika

Voraussetzung: teilgenommen am Vorbereitungslehrgang

Assistenz bei internationalen Zuchtprüfungen.

Mindestpferdezahl 50 gerittene Pferde

H Prüfung

Nach Besuch des Lehrganges und den absolvierten, bestätigten Praktika kann der internationale Materialrichterkurs mit abschließender Prüfung besucht werden.